

B 1:

1. Nach Angaben des Fachamtes erfolgt in der Jabachhalle mangels Funkgeräte bei Wochenend-Veranstaltungen die Abstimmung von seinem Standort aus (Regieraum/Galerie im OG der Jabachhalle) zu Hausmeister, Ton- und Lichttechnikern, Security-Leiter, Caterer (vor/hinter der Bühne, im Publikum, sonst wo in der Halle) per Handy zu deren Handy. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Aufbau und sonstigen Vorbereitungen insbesondere freitags zahlreiche Abstimmungstelefonate erforderlich, gerade auch außerhalb der üblichen Bürozeiten – nämlich nachmittags und abends.

Im Hinblick auf die deutlich gesunkenen Telefonkosten kann die Prüfbemerkung als ausgeräumt betrachtet werden. Der unter Ziff. 4 aufgeführte Hinweis, das Mobiltelefon sei aus Vereinfachungsgründen (Telefonverzeichnis) genutzt worden, ist nicht schlüssig, da auch das Festnetztelefon über eine solche Funktion verfügt.

Das RPA wird die Entwicklung der Mobiltelefonkosten weiter beobachten.
2. Die Bürozeiten einiger Agenturen weichen von denen des Amtsleiters ab, so dass dieser (von zu Hause aus) notwendige Telefonate ebenfalls in den späten Nachmittagsstunden führen muss.
3. Die Handy-Nummer steht im öffentlichen Telefonbuch unter "Kulturamt". Insofern werden Anrufe zu jeder Zeit akzeptiert. Dies betrifft nach Angaben des Amtsleiters auch seinen Urlaub. Sofern ihn jemand von seinem Handy aus im Ausland angerufen hat, sind auch für das Diensthandy automatisch (Auslands-)Gebühren angefallen. Angemerkt sei, dass gerade Künstleragenturen in der Regel per Handy kommunizieren.
4. Der Schnelligkeit und damit Einfachheit halber (das Handy beinhaltet ein Telefonverzeichnis) wurden in der Tat Handy- statt Festnetztelefonate – auch vom Büro aus – geführt.
5. Darüber hinaus hat sich der Amtsleiter auch während seines (Auslands-)Urlaubes über bestimmte Arbeitsabläufe innerhalb seines Amtes, u. a. insbesondere zu Vorverkaufsständen erkundigt und dies mit Anordnungen über weitere Erfordernisse verbunden.

6. Im Hinblick auf die Höhe der Rechnungen (die Rechnungsbelege gehen zunächst beim Fachamt ein) hat dieses in den vergangenen Monaten die Handy-Nutzung drastisch reduziert. Für Anrufe Dritter im Urlaub ist nun eine Rufumleitung eingeschaltet – ein Rückruf (nach Abfrage der Mail-Box) erfolgt nur bei besonderer Wichtigkeit. Mit den neuen Büro-Telefonen steht jetzt auch dort ein "Telefonbuch" zur Verfügung, so dass tagsüber das Festnetz verwendet wird.

Durch das geänderte Telefonverhalten sind die Telefonkosten von 1.813,75 € in 2002 auf 361,55 € in 2003 (Januar – September) gesunken.

B 2:

Die Sonderdienste wurden, bis auf zwei, die als private Nutzungen erstattet wurden, ausschließlich vom Fachamt in Anspruch genommen. Das Fachamt begründet die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Sonderdiensten wie folgt:

SMS, Faxe und Emails wurden nach Angaben des Amtsleiters selten, aber in der Regel immer dann versandt, wenn die Teilnehmer via Telefon nicht erreicht werden konnten und die Angelegenheit eilig gewesen sei. Der Sonderdienst "Günstiger" sei als preiswerte, schnelle und kostengünstige Möglichkeit zu empfehlen, wenn einmal Kosten für geplante Anschaffungen ermittelt werden müssten.

Zur Stellungnahme der Verwaltung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Faxe und @-mails über das vorhandene Festnetz bzw. den zur Verfügung stehenden Internetanschluss zu versenden. Dies gilt auch für „Günstiger.de“. Auf die Inanspruchnahme dieser Dienste über das Mobiltelefon sollte ganz verzichtet werden.

B 3:

In dem städtischen Kindergartengebäude befindet sich u.a. eine Mietwohnung, die seit dem 01.12.1989 vermietet ist. Aufgrund durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen vor Bezug und deren öffentlicher Förderung bestand durch den Bewilligungsbescheid eine Mietzinsfestschreibung bis 1999 von höchstens 5,50 DM/ qm (= 2,81 €/ qm) . Der Mietzins wurde seinerzeit bis zur Höchstgrenze festgesetzt.

Aufgrund nicht zu beanstandender Praxis wird ein Mietgutachten alle drei Jahre in Auftrag gegeben und so festgestellt, ob eine allgemeine Mietzinssteigerung vorliegt.

Durch einen Übertragungsfehler und durch die bisherige Mietzinsfestschreibung wurde der Prüftermin zum 01.01.2000 zwecks Beauftragung eines Gutachtens versäumt. Um dies künftig auszuschließen, wurde in 2002 eine Umstellung der entsprechenden Wiedervorlage vorgenommen.

Anmerkung zu der im Bericht genannten Höhe der Mindereinnahme:

Die dort festgestellte Mindereinnahme von insgesamt 9.200,-- € ist so nicht zutreffend.

Die höchst mögliche Mieterhöhung ab 01.01.2000 bis 01.03.2003 (38 Monate) mit 241,29 € monatlich führt zwar zu einer Mieteinnahme von ca. 9.200,-- € (9.169,02 €), aber hiervon in Abzug zu bringen ist die tatsächlich erhobene Mieteinnahme von rd. 7.700,-- € (7.655,10 €).

Hieraus resultiert sodann eine Mindereinnahme von rd. 1.500,-- €.

Durch die Umstellung der Verwaltungsabläufe (Wiedervorlage) wird künftig eine zeitgerechte Anpassung der Mieten sichergestellt. Die Prüfbemerkung ist damit ausgeräumt.

Die Berechnung der festgestellten Mindereinnahme durch das Fachamt ist richtig.

B 4

Aus der Notiz zur Berechnung des Zuschusses zu den Bewirtschaftungskosten der Turnhalle Diemstraße geht nicht hervor, dass die Kosten vor der Auszahlung tatsächlich bereinigt wurden.

Eine Überprüfung der Berechnung hat ergeben, dass der Zuschussbetrag in Höhe von 16.460,00 € dennoch unter den ermittelten bereinigten Kosten i.H.v. 17.140,79 € gewährt wurde und somit korrekt ausgezahlt worden ist.

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt. Es wird gebeten, künftig die vorgenommenen Berechnungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

B 5:

Der Beanstandung liegt eine Stundung von 605,00 € aus insgesamt 1.605,00 € Friedhofsgebühren und die Gewährung von 3 mtl. Ratenzahlungen zugrunde.

Die Friedhofsverwaltung hat, gestützt auf die Berechnung des § 238 AO ($605,00 \text{ €} \times 0,5 \% \times 3 \text{ Monate} = 9,075 \text{ €}$) und gem. Ziffer 7.6 der Dienstanweisung (Verzicht auf Zinsen unter 10,00 €) Stundungszinsen nicht festgesetzt.

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt. Es wird gebeten, die abgewickelten Vorgänge ordnungsgemäß zu dokumentieren.

B 6:

Seit 1995 sind der Fa. die Heckenschnittarbeiten auf den städt. Friedhöfen übertragen worden (nicht immer alle Hecken, nicht regelmäßig wiederkehrend).

Abgestellt wurde auch im Hinblick auf jederzeit mögliche Beerdigungen auf Bedarf und zeitliche Möglichkeiten. Die Leistungen wurden von Fall zu Fall nach Anforderung vergeben. Es war nicht die Absicht, diese Leistungen generell zu vergeben, da möglichst auch das Friedhofspersonal hier tätig werden sollte.

Die über einen längeren Zeitraum nur extensiv zu pflegenden Grasflächen der Friedhofserweiterung Scheiderhöhe (Weide) und der städt. Friedhofsfläche Birk konnten derzeit mit landwirtschaftlichem Gerät bearbeitet werden. Auf der Grundlage eines günstigen und lange Jahre geltenden Angebotes waren diese Leistungen von Fall zu Fall bei Bedarf übertragen worden. Im Jahre 1999 ist die Fa. mit Übernahme der Konditionen und Modalitäten in diese Einzelfall-Beauftragung eingestiegen.

Wegen der fortschreitenden Belegung und der gestiegenen Ansprüche an diese Flächen müssen jetzt allerdings an Qualität und Intensität der Pflegeleistungen andere Anforderungen gestellt werden.

Der Gesamtumfang der vergabefähigen Leistungen wird derzeit ermittelt und für eine vorgesehene Ausschreibung vorbereitet.

Die Prüfbemerkung ist mit einer Ausschreibung der Leistungen aufgeräumt.

Es wird gebeten, das Ausschreibungsergebnis dem RPA zur Prüfung vorzulegen.

B 7:

Die Firma unterhält angrenzend an den Friedhofseingang ein Baulager. Es war damals sinnvoll und wirtschaftlich, entsprechend dem Belegungsfortschritt der Erweiterungsfläche (ehemaliger Sportplatz) der Firma jeweils bei Bedarf aus den im Baulager stationierten Containern verschiedene Abfuhrleistungen zu übertragen. Es war und ist auch praktikabel, nach Bedarf das Abholen des Erdaushubes und der „Grün-Container“ anzufordern. Die Inanspruchnahme wurde ausschließlich auf den jeweils vom Friedhofspersonal telefonisch avisierten Abfuhrbedarf abgestellt. Die Leistungen waren mangels messbarer Grundlagen hinsichtlich Volumen und Abfuhrhäufigkeit nicht ausgeschrieben bzw. in eine vertragliche Grundlage gefasst worden.

Derzeit wird geprüft, welche wirtschaftlichen Vorteile die Anschaffung eigener Friedhofs-Container hat bzw. die Ausschreibung von Abfuhrleistungen bringt.

Gleiche Anmerkung gilt hinsichtlich der Abfuhr nicht verrottbarer Friedhofsabfälle durch eine Fremdfirma. Auch für diese Leistungen wird wegen der erkennbaren Zunahme der Abfuhrmenge eine Ausschreibung/vertragliche Grundlage vorbereitet.

Die Mobiltoilette für das Friedhofspersonal ist seit über 12 Jahren in Honrath eingesetzt. Der Beauftragung lagen seinerzeit Preisanfragen bzw. Preisvergleiche zugrunde. Die mtl. Kosten betragen z. Zt. ca. 100,00 €.

Die Friedhofsverwaltung wird die Bereitstellung und Entsorgung einer Mobiltoilette ausschreiben und auf eine vertragliche Grundlage stellen.

Mit der Umsetzung der von der Verwaltung vorgesehenen Maßnahmen ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Um entsprechende Information des Rechnungsprüfungsamtes bzw. Beteiligung an den Vergabeverfahren wird gebeten.

